



Amt für Bürgerrecht und Zivilstand

Merkblatt für Namensänderungen nach Art. 30 Abs. 1 ZGB

(Stand April 2019)

1. Voraussetzungen für die Einreichung des Gesuchs

- Wohnsitz im Kanton St.Gallen
- Vorliegen achtenswerter Gründe, d.h. Bestehen mindestens einer nachweisbaren objektiven oder subjektiven Unannehmlichkeit für die betreffende Person
- Ausländerinnen oder Ausländer: Bestätigung der Anerkennung der gewünschten Namensänderung durch den Heimatstaat
- Wartefrist nach Scheidung und Wiederverheiratung der Mutter von zwei Jahren, bis Familiennamen des Kindes geändert werden kann

2. Einzureichende Unterlagen

a) *Alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller*

- **Unterzeichnetes, schriftliches Gesuch mit ausführlicher Begründung**
(Es gibt kein amtliches Formular!)
 - urteilsfähige Erwachsene und urteilsfähige Kinder: selbständig
 - nicht Urteilsfähige: Gesuch wird vom gesetzlichen Vertreter bzw. der gesetzlichen Vertreterin unterzeichnet eingereicht (bei minderjährigen Kindern von der Mutter, vom Vater, von beiden Elternteilen im Falle gemeinsamer elterlicher Sorge oder vom Beistand bzw. vom Vormund bei Kindern, deren Eltern nicht gesetzliche Vertreter sind)
- Hinweise bezüglich Begründung**
- ➔ Der blosse Wille zur Namensänderung genügt nicht, es müssen weitere **Gründe angegeben** werden, die verständlich, nachvollziehbar und überzeugend sind.
 - ➔ die geltend gemachten Gründe dürfen nicht
 - **rechtswidrig** sein (z.B. Adelstitel, akademische Grade als Namensbestandteile, Meier als Vorname usw.)
 - **missbräuchlich** sein (z.B. Namensänderung zwecks Verschleierung der Identität usw.)
 - **sittenwidrig** sein (z.B. obszöne Bezeichnungen als Vor- oder Familiennamen, Verwendung eines gegengeschlechtlichen Namens, soweit dieser Vorname klar einem Geschlecht zugeordnet werden kann und kein Fall von Transsexualität vorliegt)
- **Ausweis**
 - Schweizer Staatsangehörige:
 - aktueller Personenstandsausweis im Original, ausgestellt vom Zivilstandsamt des Heimatortes



- Ausländische Staatsangehörige:
 - Wenn in Infostar eingetragen: aktueller Ausweis über den registrierten Personenstand im Original
 - Wenn nicht in Infostar eingetragen: Originale von Geburtsurkunde und allfälliger Eheurkunde
 - Kopien von Reisepass und Ausländerausweis
 - **Aktuelle Wohnsitzbestätigung** (ausgestellt vom Einwohneramt des Wohnortes)
 - **Unterlagen, welche die aufgeführten Gründe belegen** bzw. aus denen die beantragte Namensführung hervorgeht
- b) **Zusätzlich nur bei Kindern**
- **urteilsfähige Kinder** (älter als 12 Jahre und urteilsfähig)
 - Nachweis über die elterliche Sorge: Kopie des Scheidungsurteils oder rechtskräftiger Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
 - Wenn alleinige elterliche Sorge bei einem Elternteil: Zustimmungserklärung und/oder Bekanntgabe der aktuellen oder zuletzt bekannten Adresse des nicht sorgeberechtigten Elternteils
 - **nicht urteilsfähige Kinder** (jünger als 12 Jahre oder älter als 12 Jahre und nicht urteilsfähig):
 - Nachweis über die elterliche Sorge (Kopie des Scheidungsurteils oder rechtskräftiger Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)
 - Wenn alleinige elterliche Sorge bei einem Elternteil: Zustimmungserklärung des nicht sorgeberechtigten Elternteils
 - psychologisches Gutachten, welches belegt, wie konkret das urteilsunfähige Kind unter dem Familiennamen leidet bzw. wie sich die physischen und/oder psychischen Probleme im Zusammenhang mit dem Familiennamen äussern und wie sich eine Familienamensänderung auf die physische und/oder seelische und geistige Gesundheit auswirken kann
- c) **Zusätzlich nur in Fällen von Transsexualität**
- Einreichung eines medizinischen Gutachtens
 - Nachweis des Gebrauchs des Namens in der Öffentlichkeit über wenigstens zwei Jahre

Hinweis: Die Vornamensänderung kann zu gegebener Zeit auch gleichzeitig mit der Geschlechtsänderung beim zuständigen Gericht beantragt werden.